



Flurbereinigung Kirchdorf, Verf.- Nr. 2697

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG -

Planänderung Nr. 1

Erläuterungsbericht

Mit dem Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf werden neben den klassischen, agrarstrukturellen Zielsetzungen weitere Ziele verfolgt. Eine besondere Bedeutung kommt der Planung der Entlastungsstraße mit der E-Nr. 100 und der Brücke E-Nr. 103.01 zu.

Im originären Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG wurden im Dezember 2020 überwiegend die Maßnahmen plangenehmigt, die im Jahr 2021 zur Ausführung gekommen sind und nicht im Zusammenhang mit der E-Nr. 100 zu sehen waren. Nach Konkretisierung der Planungen zur Entlastungsstraße durch die Samtgemeinde Kirchdorf, sollen zusätzlich zur Entlastungsstraße und zur Brücke „Hof Loge“ die übrigen Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft Kirchdorf plangenehmigt werden.

Für die Umsetzung von Grünordnungsmaßnahmen mit 600er Entwurfsnummern ist die Voraussetzung, dass die Flächenverfügbarkeit gegeben ist und eine Trägerschaft zur Kostenübernahme sowie der zukünftigen Unterhaltung vorliegt.

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchdorf sind daher folgende Änderungen und Ergänzungen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erforderlich:

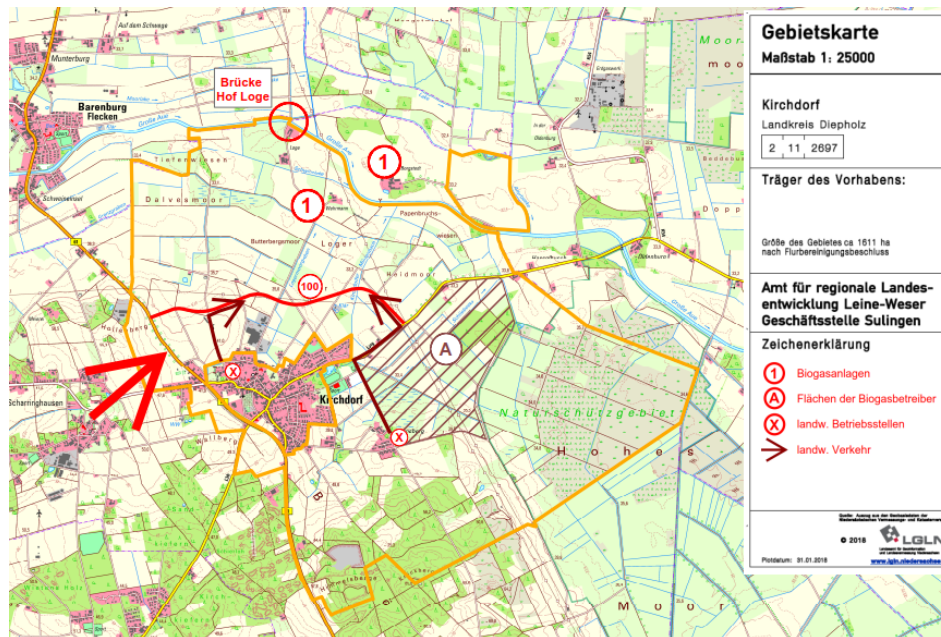
E-Nr. 100 (Einzelentwurf Nr. 1 – Entlastungsstraße)

Gegenstand der Planungen zu den Neugestaltungsgrundsätzen war u.a. der Bau eines Hauptwirtschaftsweges auf neuer Trasse nördlich der Ortslage (E-Nr.100). Diese Maßnahme ist im Zusammenhang mit der geplanten Erneuerung einer Wirtschaftswegebrücke über die Gr. Aue (Brücke „Hof Loge“, E-Nr. 103.01) zu sehen, die für die Bewirtschaftung der Flächen und den Betrieb von zwei Biogasanlagen nördlich und südlich der Großen Aue unabdingbar ist.

Das vorhandene Wirtschaftswegenetz nördlich von Kirchdorf ist sternförmig auf den Ortskern ausgerichtet. Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlichen Verkehre zu bündeln bzw. von den Verkehren auf den übergeordneten Straßen zu trennen und die Ortslage zu entlasten. Aus diesem Grund nimmt der neue Hauptwirtschaftsweg alle vorhandenen Wege, soweit sie nicht aufgehoben werden, auf und erhält Anschluss an die neue Brücke im Norden, die B 61 im Westen und L 349 im Osten.

Die derzeitige Lage der Hofstandorte im Ort erschwert eine Entwicklung der Betriebe bzw. lässt dies nicht zu. Die durch den neuen Weg erschlossenen Bereiche zwischen Hauptwirtschaftsweg und Gr. Aue schaffen sowohl baurechtliche als auch erschließungstechnisch optimale Bedingungen für Standortverlagerungen bzw. Betriebserweiterungen.

Die mit der Planung konzipierte neue landwirtschaftliche Erschließung ist in der anliegenden Karte landwirtschaftlicher Verkehr dargestellt.



Karte landwirtschaftlicher Verkehr

Die Karte soll folgendes aufzeigen:

- Haupterwerbsbetriebe aus Scharringhauen (derzeit 3) bewirtschaften große Flächenanteile nördlich von Kirchdorf und erreichen diese über die neue Anbindung deutlich besser.
- Die Betreiber der Biogasanlage südlich der Gr. Aue bewirtschaften u. a. den Teilraum A und können über die neue Anbindung deutlich besser ihre Erzeugnisse zur Biogasanlage transportieren
- Landwirtschaftliche Betriebe aus Kirchdorf (zwei sind in der Karte exemplarisch dargestellt) erreichen ihre Flächen über die neue Anbindung deutlich besser.
- Die Bewirtschaftung und die Ernteabfuhr mit großen und schweren landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen sind über die neue Anbindung zu den überörtlichen Straßen und damit auch zu externen Absatzmärkten einfacher möglich. Konflikte auf den Straßen werden minimiert.

Alle vorgenannten landwirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen laufen derzeit auf Straßen durch die Ortschaft Kirchdorf und führen damit zwangsläufig zu gegenseitigen Konflikten im Begegnungsverkehr sowie zu Lärm- und sonstigen Belästigungen.

Auf Grundlage des Neugestaltungskonzeptes beabsichtigte die Gemeinde Kirchdorf 2018 die Entwicklung / Sanierung des Ortskernes, aber auch die sonstige gemeindliche Entwicklung u. a. mit dem Ziel, die landwirtschaftlichen Verkehre schnellstmöglich aus dem Ortskern von Kirchdorf herauszuhalten, weiter vorantreiben.

Durch die Aufnahme in das NGVFG-Programm 2021 wurde es der Gemeinde ermöglicht eine Straße mit einer Mindestbreite von 5,5 m zu planen. Die aktuellen Planungen der Samtgemeinde sehen einen Bau der Entlastungsstraße in einer befestigten Breite von 7 m vor.

Mit Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Kirchdorf im Jahre 2018 war lediglich ein Bau in einer Breite von maximal 4,50 m vorgesehen, da zu diesem Zeitpunkt eine Aufnahme ins NGVFG-Programm nicht realistisch war. Die Ausbaubreite von 4,50 m ist die maximale durch Flurbereinigungsmittel geförderte Breite.



Durch den Bau der Gemeindestraße wird der Ortskern außerdem zusätzlich zum landwirtschaftlichen Verkehr vom PKW sowie LKW-Verkehr entlastet, da durch die Straße nördlich von Kirchdorf ansässige Betriebe angebunden werden.

Im Zusammenhang mit der Entlastungsstraße ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden, auf dessen Grundlage CEF-Maßnahmen festgelegt wurden und eine ökologische Baubegleitung durchzuführen ist.

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat im Rahmen der Planungen zur Entlastungsstraße (E.Nr. 100) verschiedene Abstimmungsergebnisse mit Trägern öffentlicher Belange erzielt, die nun vom Amt für regionale Landesentwicklung durch die 1. Planänderung ebenfalls beteiligt werden.

E-Nr. 103.01 (Einzelentwurf Nr. 2 – Neubau der Brücke „Hof Loge“)

Die vorhandene Brücke, die konstruktiv auf 12 to. beschränkt ist, entspricht nicht mehr den heutigen landwirtschaftlichen Erfordernissen hinsichtlich Achslasten und Transportgewichten landwirtschaftlicher Fahrzeuge. Eine Erneuerung der Brücke ist daher unverzichtbar, da andernfalls die landwirtschaftlichen Verkehre auf die einzig verbleibenden Querungen im Zuge der B 61 und L 349 ausweichen müssten. Dies wäre nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit kritisch zu betrachten, sondern würde auch zu erheblichen Mehr- und Umwegen führen.

Mögliches Baurecht und wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse werden in einem separatem Verfahren durchgeführt.

E-Nr. 101, 102, 104, 105, 113, 115, 117, 118

Die o.a. Entwurfsnummern stellen den weiteren geplanten Wegeausbau dar. Die Ausbauplanung ist dem VdAF zu entnehmen.

E-Nr. 518, 501

Ausgleichsmaßnahmen für Gehölzbeseitigung aufgrund der Entlastungsstraße

E-Nrn.: 508, 509

Die o.a. Entwurfsnummern stellen CEF-Maßnahmen, für Wegeaufhebungen dar.

E-Nrn.: 514, 510, 511

Die o.a. Entwurfsnummern stellen CEF-Maßnahmen dar, für Revierverluste von Kiebitz sowie Rebhuhn durch den Bau der Entlastungsstraße

E-Nrn.: 513, 520, 521

Die o.a. Entwurfsnummern stellen Wege dar, die entsiegelt und entwidmet sowie keiner Ackernutzung zugeführt werden.

E-Nrn.: 600, 610

Die o.a. Entwurfsnummern stellen Planungsbereiche dar, in den Regenrückhaltebecken bzw. Biotope entwickelt werden können.

E-Nrn.: 606, 607, 608

Nach Gesprächen mit den Anliegern der Swinelake wurden die bisher geplanten Randstreifen in einer Breite von 10 m auf den gesamten im Flurbereinigungsverfahren liegenden Bereich der Swinelake erweitert.

E-Nrn.: 609

Die o.a. Entwurfsnummer stellt einen Planungsbereich dar, der aufgrund nassen Verhältnisse schwierig zu bewirtschaften ist. Daher soll dieser Bereich für die Planung eines Regenrückhaltebeckens bzw. Biotops vorgehalten werden.



E-Nrn.: 612 - 648

Die o.a. Entwurfsnummer stellen 5 m breite Gewässerrandstreifen dar

E:Nrn. 700, 701, 710, 711, 712, 715

Bei den o.a. Entwurfsnummern handelt es sich um Wege, die zur Ackernutzung rekultiviert werden sollen, um die landwirtschaftliche Erschließung zu verbessern

E-Nrn.: 705, 706, 717, 718, 716

Die o.a. Entwurfsnummern stellen Wege dar, die durch die Entlastungsstraße nicht mehr angebunden werden sollen und daher aufzuheben sind. Diese Wege sollen ebenfalls nur Ackernutzung rekultiviert werden

E-Nrn.: 709, 717, 718

Bei den o.a. Entwurfsnummern werden die Wege entsiegelt, jedoch nicht zur Ackernutzung rekultiviert. (s.h. E-Nrn.: 513, 520, 521)

Nur im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erwähnte Entwurfsnummern:

E-Nrn.: 703, 704, 707, 713, 714

Die o.a. Entwurfsnummern würden gem. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag S. 24 / S. 25 einen Verlust von möglichen Nahrungshabitaten zur Folge haben. Da diese Maßnahmen nur geringe agrarstrukturelle Vorteile bringen würden, wurde von den Planungen Abstand genommen.

E-Nrn.: 702

Dieser Weg bleibt erhalten, da er durch Änderungen in der Trassierung der Entlastungsstraße weiterhin angebunden bleibt. Dafür entfällt der Weg mit der E.Nr. 716

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Plan n. § 41 FlurbG vom 28.12.2020 wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.

Die neu in den Plan aufgenommenen bzw. geänderten Maßnahmen stellen zum Teil einen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.

Der Bau der Entlastungsstraße E.Nr. 100 soll – wie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagen - mit einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden, um brütende Vogelarten nicht zu beeinträchtigen.